

**Vereinfachte Flurbereinigung Waldsolms-Griedelbach – VF 2128**

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **1. Anordnung**

Auf Antrag der Gemeinde Waldsolms wird gemäß des § 86 Absatz 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, für die unter Nr. 2 dieses Beschlusses aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemeinde Waldsolms, Gemarkung Griedelbach und Brandoberndorf (Lahn-Dill-Kreis) sowie der Gemeinde Langgöns, Gemarkung Cleeburg (Kreis Gießen), ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

### **2. Flurbereinigungsgebiet**

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde Waldsolms,

Gemarkung Griedelbach,

Flur 1, Flurstücke 94, 95/2, 96/4, 96/5.

Flur 3, Flurstücke 1, 4-14, 16-18, 26-49, 61-66, 67/1, 67/2, 68-70, 71/1, 71/2, 72, 96-98.

Flur 4, Flurstücke 9, 23/1, 24-26, 27/1, 27/2, 28-29, 31-46, 48/1, 49, 51/1, 53-63, 64/1, 64/2, 65-76.

Flur 5, Flurstücke 20

Flur 6, Flurstücke 1-3, 5-43, 48-51, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54-64, 65/1, 65/2, 66-84, 86-87, 88/1, 88/2, 89-90, 91/1, 91/2, 92-150.

Flur 7, Flurstücke 6/1, 10-14, 15/1, 20, 21/3, 25-45, 48-69, 75-78, 82/1, 84-86, 88-91.

Flur 8, Flurstücke 1-34, 35/1, 37-39, 50/1, 51-58.

Gemarkung Brandoberndorf,

Flur 4, Flurstücke 127, 155/1, 155/2, 157/1, 160-164,

Flur 6, Flurstücke 90, 91.

Gemeinde Langgöns,

Gemarkung Cleeburg,

Flur 11, Flurstücke 1 – 20, 22/1, 29, 32-46, 47/1.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 248 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte ersichtlich.

### **3. Flurbereinigungsbehörde**

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

### **4. Teilnehmergeinschaft**

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

**"Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Waldsolms-Griedelbach"**

und hat ihren Sitz in Waldsolms. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### **5. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als **Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### **6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Nach § 34 FlurbG gelten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **7. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde**

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten der unter Nummer 2 aufgeführten Grundstücke werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von **drei Monaten** nach Bekanntgabe dieser Aufforderung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg – Abteilung Bodenmanagement –, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Zeit angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

## **9. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird in den Gemeinden Wald-Solms, Schöffengrund, Langgöns, Grävenwiesbach, Weilmünster sowie den Städten Butzbach

und Braunfels öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Der Beschluss mit Begründung und die Gebietskarte werden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen ausgelegt und sind unter der Internetadresse [www.hvbg.hessen.de](http://www.hvbg.hessen.de) abrufbar. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von zwei Wochen (§ 6 Abs. 3 FlurbG) nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der

Gemeindeverwaltung Waldsolms, Lindenplatz 1 (Räume der Bauverwaltung), 35647 Waldsolms,

Gemeindeverwaltung Schöffengrund, Neukirchener Straße 5 (Bauamt), 35641 Schöffengrund,

Gemeindeverwaltung Langgöns, St.-Ulrich-Ring 13 (Bürgerbüro), 35428 Langgöns,

Gemeindeverwaltung Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2 a (Bauamt, Zi. 5), 61279 Grävenwiesbach,

Gemeindeverwaltung Weilmünster, Rathausplatz 8 („Alte Schule“, Bauamt), 35789 Weilmünster, sowie dem

Magistrat der Stadt Butzbach, Schlossplatz 1 (Rathaus im Landgrafenschloss, II. OG, Zi. 208), 35510 Butzbach und dem

Magistrat der Stadt Braunfels, Hüttenweg 3 (Bauamt, II. OG, Zi. 35), 35619 Braunfels,

während der allgemeinen Öffnungszeiten der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

## **10. Begründung**

Im Rahmen eines von der Gemeinde Waldsolms in Auftrag gegebenen SILEK (auf thematische Schwerpunkte bezogenes integriertes ländliches Entwicklungskonzept) wurden Entwicklungsziele und Strategien für die Entwicklung der Gemeinde Waldsolms erarbeitet, konkrete Projekte und Maßnahmen zur Umsetzung der Entwicklungsziele konzipiert und wesentliche Hinweise auf vorhandene strukturelle und ökologische Mängel in der Gemeinde Waldsolms und Empfehlungen für Handlungsschwerpunkte gegeben.

Hierbei wurden von verschiedenen Arbeitsgruppen, von Eigentümern und Bewirtschaftern, aber auch von Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Behörden, Vorschläge für Projekte und Maßnahmen, z. B. zur Verbesserung der Agrarstruktur oder zur Biotop-Vernetzung und Landschaftsentwicklung erarbeitet.

Das Flurbereinigungsverfahren dient der Realisierung von Projektskizzen, die im SILEK-Prozess entwickelt wurden und verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Neuordnung und Arrondierung landwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, hierbei sollen Eigentums- und Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten durch Bodenordnung zusammengelegt werden; daraus folgt eine erhebliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Neugestaltung und Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an neuzeitliche Bewirtschaftungsstrukturen
- Erhalt, Neuanlage und Neuausweisung von Biotopverbundflächen, Krautstreifen und Flächen zur Waldrandentwicklung

- Auflösung von Nutzungskonflikten und Minimierung der landeskulturellen Nachteile für die Landwirtschaft sowie den Naturschutz durch Bodenordnung, z. B. im Bereich des FFH-Gebietes "Ackergrundbachtal nördlich Cleeburg"
- Maßnahmen der Gewässerentwicklung am Mühlbach und Griedelbach und Schaffung von Retentionsflächen
- Rückführung und Bereinigung ehemaliger, nun entbehrlich gewordener, Straßenplanungen (z. B. L 3055 im Kurvenbereich der Flur 4) zugunsten privaten Eigentums
- Änderungen am Wegenetz im öffentlichen Interesse, z. B. im Bereich des Hartplatzes Heidestraße; hier könnten durch die Verlegung eines Feldweges langfristig weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die Sportfläche geschaffen werden
- Regelung und Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse

Zur Umsetzung solcher Projektvorschläge hat die Gemeinde Waldsolms mit Beschluss vom 20. März 2013 einen Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens in Teilen der Gemarkung Griedelbach gestellt.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden nach § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Informationsveranstaltung am 14.05.2013 durch die Flurbereinigungsbehörde eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Von den gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG angehört bzw. unterrichteten Stellen und Trägern öffentlicher Belange wurden keine grundlegenden Bedenken oder Einwendungen vorgetragen.

Die Flurbereinigungsbehörde hält eine Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben.

Damit liegen neben den materiellen Voraussetzungen auch die formellen Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Marburg, den 30.07.2013

Amt für Bodenmanagement Marburg  
- Flurbereinigungsbehörde -

(Dienstsiegel)

Lips  
(Amtsleiter)